

Information an alle Einsender von Untersuchungsmaterial zu Regelungen der Deutschen Post AG

Für den Versand von Untersuchungsmaterial mit der Deutschen Post sind geänderte Regelungen in Kraft getreten. Diese Regelungen leiten sich aus den Bestimmungen des Gefahrgutrechts ab. Sie dienen dem Schutz des Personals von Transporteur und Adressat und sind von den Absendern unbedingt einzuhalten. Die Vorschriften betreffen die Verpackung und die notwendigen Aufschriften.

1. Regelungen für die Verpackung:

Untersuchungsmaterial von dem bekannt oder anzunehmen ist, dass es Krankheitserreger enthält, muss folgendermaßen verpackt werden:

- Die Probengefäße (Monovetten, Abstrichröhrchen etc.) müssen flüssigkeits- bzw. staubdicht sein.
- Die Probengefäße sind in eine zweite, dichtschießende Verpackung einzusetzen. Handelt es sich um flüssiges Material muss sich in der zweiten Verpackung saugfähiges Material (z.B. Papierhandtücher) befinden, das in der Lage ist die gesamte Flüssigkeitsmenge aufzunehmen.
- Diese zweite Verpackung ist in eine baumusterzugelassene Schachtel (z. B. T-Box der Fa. Sarstedt) einzulegen.

2. Aufschriften:

- Neben Absender- und Empfängerangaben sind folgende Aufschriften notwendig:
- Name und Telefonnummer einer verantwortlichen Person
- Ein auf die spitze gestelltes Quadrat mit einer Seitenlänge von min. 50 mm. Die Linienbreite beträgt min 2 mm. In diesem Quadrat befindet sich ein Aufdruck: UN 3373. Die Schrifthöhe dieses Aufdrucks beträgt min. 6 mm.
- Die Worte „BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B“ und „BIOLOGICAL SUBSTANCE, CATEGORY B“ müssen sich neben dem Kennzeichen befinden (Schrifthöhe: min 6 mm).



Für den Fall, dass das Untersuchungsmaterial wahrscheinlich keine Krankheitserreger enthält, kann eine einfachere Außenverpackung (z. B.: eine kistenförmige Verpackung aus Pappe oder eine Versandhülle aus reißfestem Papier oder Kunststoffolie) verwendet werden. Entweder die zweite Verpackung oder die Außenverpackung muss aber starr sein!

Auf der Außenverpackung ist neben den Absender- und Empfängerangaben die Aufschrift „FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE“ und „EXEMPT HUMAN SPECIMEN“ notwendig. Die Vorschriften für die Verpackung der Probengefäße in eine zweite Verpackung mit Aufsaugmaterial (wie in 1. a und 1. b beschrieben) gelten auch hier!

Aktuelle Informationen (Stand 07/2010) zu den Postvorschriften finden Sie im Internet auf den Seiten der Deutschen Post AG unter:

http://www.deutschepost.de/mlm.nf/dpag/images/b/brief_postkarte_national/regelungen_teil_1_internetversion_072010.pdf

Als Ansprechpartner stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Frau Rügamer (Zentrallabor des Uniklinikums Würzburg) Tel. (0931) 201 - 45443

Frau Weichand (Zentrallabor des Uniklinikums Würzburg) Tel. (0931) 201 - 45444

Herr Uhl (Gefahrgutbeauftragter (oper.) des Uniklinikums Würzburg) Tel. (0931) 201 – 55557